

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. 289f Abs. 1 HGB

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der paragon AG sind den Grundsätzen einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Vor dem Hintergrund des mehrheitlichen Anteilsbesitzes des Vorstandsvorsitzenden ist die Arbeitsweise des Vorstands im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung in besonderer Weise vom Leitbild des ehrbaren Kaufmanns geprägt. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. 289f Abs. 1 HGB kann dauerhaft auf der paragon-Homepage unter <http://www.paragon.ag/investoren/corporate-governance.html> eingesehen werden. Sie enthält die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) gemäß § 161 AktG sowie den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 DCGK.

Die Unternehmensführung der paragon AG als deutsche Aktiengesellschaft wird durch das Aktiengesetz, die Satzung des Unternehmens, die freiwillige Verpflichtung auf die Vorgaben des DCGK in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie die jeweils aktuellen Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat bestimmt.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften verfügt die paragon AG über ein so genanntes duales Führungssystem. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Unternehmensinteresse eng zusammen. Der Vorstand führt das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zur Ressortverteilung, zu Entscheidungsbefugnissen des Gesamtvorstands, zu Rechten und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden sowie zu Beschlussfassung und Sitzungen. Der Vorstand der paragon AG besteht aus zwei Personen, Klaus Dieter Frers (Vorstandsvorsitzender) und Dr. Stefan Schwehr (Vorstand Elektronik).

Der Aufsichtsrat beaufsichtigt den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und steht ihm beratend zur Seite. Er bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder, bestimmt die zustimmungspflichtigen Geschäfte, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und setzt dessen jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die paragon AG, die das Aktiengesetz und die Geschäftsordnung vorsehen, eingebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Darin sind insbesondere die Beschlussfassung und die Schweigepflicht festgelegt. Nach eigener Einschätzung arbeitet der Aufsichtsrat mit der Gesamtheit seiner drei Mitglieder effizient, so dass weiterhin von der Bildung von Ausschüssen abgesehen wird.

Im Geschäftsjahr 2017 hat der Aufsichtsrat der paragon AG die ihm nach Gesetz, Satzung, DCGK in der jeweils gültigen Fassung und Geschäftsordnung obliegenden Beratungs- und Kontrollaufgaben mit großer Sorgfalt wahrgenommen. Dabei hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung laufend beaufsichtigt und sich von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt. Darüber hinaus stand der Aufsichtsrat dem Vorstand durchweg

beratend zur Seite und wurde bei Fragestellungen von grundlegender Bedeutung in die Diskussion und Entscheidungsfindung eingebunden. Dank der guten Zusammenarbeit der Aufsichtsratsmitglieder konnten auch kurzfristig anstehende Entscheidungen nach angemessener Erörterung zeitnah getroffen werden.

Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat in schriftlicher und mündlicher Form in den Aufsichtsratssitzungen umfassend über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung, die allgemeine Geschäftsentwicklung und die aktuelle Lage der Gesellschaft. Dabei ging er insbesondere auf Themen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und des Risikomanagements ein. Der Aufsichtsrat überprüfte die Berichte des Vorstands intensiv und erörterte diese im Gremium. Über die Aufsichtsratssitzungen und Telefonkonferenzen zwischen allen Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat hinaus diskutierten der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand bei Bedarf über wichtige Themen. Über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung des Jahresergebnisses von Bedeutung sind, wurde der Aufsichtsrat in vollem Umfang informiert.

Mit Blick auf § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes sowie Punkt 4.1.5 und 5.1.2 DCGK zum Thema „Diversity“ wurden 2015 von Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam sowohl der aktuelle Stand des Frauenanteils für den Aufsichtsrat und Vorstand festgestellt als auch Zielgrößen für den 30. Juni 2017 definiert. Für beide Gremien beträgt die aktuelle Quote der paragon AG Null. Die festgelegten Zielgrößen in beiden Gremien wurden per Beschluss für den 30. Juni 2017 ebenfalls mit Null beziffert, da die Vertragslaufzeiten der Vorstände sowie die Amtszeit der Aufsichtsräte über diesen Zeitpunkt hinausgehen. Eine mögliche Erweiterung des Vorstandes ist derzeit nicht geplant. Da die festgelegten Zielgrößen unter Berücksichtigung des status quo festgelegt wurden, sind die bisherigen Ziele erreicht worden. Bei den nachgelagerten Führungsebenen des Unternehmens beträgt der derzeitige Frauenanteil 11,3 %. Die Gesellschaft beabsichtigt langfristig, den Frauenanteil für die nachgelagerten Führungsebenen auf 25 % zu erhöhen.

Bei der paragon AG ist unternehmerisches Handeln eng mit der Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, der Umwelt und der Gesellschaft verbunden. Werte, wie die Übernahme von Verantwortung, Teamgeist, Integrität sowie Leidenschaft und ein von Respekt geprägter wertschätzender Umgang im täglichen Miteinander spielen für die paragon AG eine entscheidende Rolle und bilden den Kern ihrer Unternehmenskultur. Der Vorstand der paragon AG legt ein besonderes Augenmerk darauf, dass alle Führungskräfte des Unternehmens durch vorbildliches Verhalten die zuvor genannten Werte vorleben.

Delbrück, im März 2018

Der Vorstand

## Corporate Governance Bericht

### Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) fördern die Transparenz und stärken damit das Vertrauen der internationalen und nationalen Investoren, Geschäftspartner und Mitarbeiter der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG bekennen sich zu der im DCGK verdeutlichten Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

### Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen.

In der Hauptversammlung ist jedem Aktionär oder Aktionärsvertreter auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

In der Hauptversammlung am 10. Mai 2017 hat der Vorstand den festgestellten Jahresabschluss der paragon AG und den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016, die Lageberichte für die paragon AG und den paragon-Konzern, den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2016 den Aktionären vorgelegt.

Darüber hinaus wurden folgende Beschlüsse mit jeweils über 99 Prozent des stimmberechtigten Kapitals gefasst:

- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2016,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016,
- Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2017,

- Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals 2016/I und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden bedingten Kapitalia 2012/I und 2012/II und die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und zum Bezugsrechtsausschluss verbunden mit der Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung.

## Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der paragon AG gehörten im Geschäftsjahr 2017 durchgehend die drei Mitglieder Prof. Dr. Lutz Eckstein (Vorsitzender), Hermann Börnemeier (stellvertretender Vorsitzender) und Walter Schäfers an. Der Aufsichtsrat beaufsichtigte die Arbeit des Vorstands und stand diesem darüber hinaus auch beratend zur Seite. Im Geschäftsjahr 2017 traten bei den Mitgliedern keine Interessenskonflikte auf, die dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen gewesen wären. Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig durch Selbsteinschätzung die Effizienz seiner Arbeit. Persönlich erbrachte Leistungen erfolgten im Berichtszeitraum durch das Aufsichtsratsmitglied Hermann Börnemeier, der für die paragon AG seit vielen Jahren steuerberatend tätig ist. Der Aufsichtsrat hatte diese Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2017 einstimmig genehmigt.

## Vorstand

Der Vorstand der paragon AG bestand zum 31. Dezember 2017 aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden Klaus Dieter Frers und dem Vorstandsmitglied Dr. Stefan Schwehr (Vorstand Elektronik).

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands setzt sich aus einer jährlichen Festvergütung, Nebenleistungen sowie einer einjährigen variablen Vergütung zusammen. Für den variablen Vergütungsanteil ist eine Deckelung (Minimum/Maximum) nicht vorgesehen. Ein mehrjähriger variabler Vergütungsanteil wurde nicht vereinbart. Schließlich umfasst die Gesamtvergütung noch einen Versorgungsaufwand nach IAS 19. Dieser wird gem. DCGK als Bestandteil der Gesamtvergütung mit aufgenommen, auch wenn es sich dabei nicht um eine neu gewährte Zuwendung im engeren Sinne handelt, sondern eine Entscheidung des Aufsichtsrats in der Vergangenheit weiterwirkt.

Die Gesellschaft fühlt sich im Rahmen ihrer Berichterstattung der Transparenz in einem hohen Maße verpflichtet. Dies gilt auch im Bereich der Vorstandsvergütung, die mit allen ihren Komponenten und zudem individualisiert im Vergütungsbericht uneingeschränkt offengelegt und erläutert wird. Daher haben sich Vorstand und Aufsichtsrat dazu entschlossen, die zur Darstellung der Vorstandsvergütung vorgesehenen Mustertabellen des DCGK im Vergütungsbericht zu verwenden, der im zusammengefassten Lagebericht für den paragon Konzern und die paragon AG für das Geschäftsjahr 2017 enthalten ist.

## Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit prägte den Dialog zwischen Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2017. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat in schriftlicher und mündlicher Form in

den Aufsichtsratssitzungen umfassend über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung, die allgemeine Geschäftsentwicklung und die aktuelle Lage der Gesellschaft. Dabei ging er insbesondere auf Themen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und des Risikomanagements ein. Der Aufsichtsrat überprüfte die Berichte des Vorstands intensiv und erörterte diese im Gremium. Über die Aufsichtsratssitzungen und Telefonkonferenzen zwischen allen Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat hinaus diskutierten der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand bei Bedarf über wichtige Themen. Über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung des Jahresergebnisses von Bedeutung sind, wurde der Aufsichtsrat in vollem Umfang informiert.

## Finanzkommunikation

Die paragon AG informierte alle Kapitalmarktteilnehmer regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die kontinuierliche Berichterstattung umfasste unter anderem den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 (Veröffentlichung am 27. März 2017), den Zwischenbericht zum 31. März 2017 – 1. Quartal 2017 (Veröffentlichung am 10. Mai 2017), den Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 – 1. Halbjahr 2017 (Veröffentlichung am 15. August 2017) sowie den Zwischenbericht zum 30. September 2017 – 9 Monate 2017 (Veröffentlichung am 14. November 2017). Parallel zu diesen Terminen veröffentlichte die paragon AG entsprechende Finanzmeldungen, welche auch die Einschätzung des Vorstands zur weiteren Geschäftsentwicklung beinhalteten.

Die Prognose des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 vom 3. Dezember 2015 wurde am 21. November 2016 hinsichtlich Konzernumsatz konkretisiert und um die EBIT-Marge erweitert.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Gesellschaft den Aufbau interner Ressourcen im Bereich Investor Relations weiter vorangetrieben. Damit konnte die laufende Kommunikation mit institutionellen und privaten Investoren weiter ausgebaut und verstetigt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Begebung der Unternehmensanleihe 2017/22 sowie mit dem IPO der Voltabox AG haben die bestehenden und neuen Anteilseigner das Angebot der Gesellschaft zum direkten Dialog auf Vorstands- und Investor Relations-Ebene intensiv genutzt.

Insgesamt wurden mehr als 200 Einzelgespräche mit institutionellen Investoren aus Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Finnland, Schweden, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Schweiz, Österreich, Italien, Spanien, Polen und den USA geführt. Im Verlauf des Jahres haben 5 (Vorjahr: 5) Research-Häuser insgesamt 21 (Vorjahr: 21) Studien zur paragon AG veröffentlicht.

Die Gesellschaft versteht unter effektiver Finanzkommunikation die zielgerichtete Reduzierung von Informationsasymmetrie zwischen Management und Anteilseignern über die aktuelle wirtschaftliche Lage und das spezifische Zukunftspotential der paragon AG. Entsprechend wird dem laufenden Dialog mit Kapitalmarktteilnehmern ein hoher Stellenwert beigemessen. Des Weiteren ist die Gesellschaft bemüht, die breite Öffentlichkeit über diverse Medienkanäle laufend mit aktuellen und relevanten Informationen zu versorgen.

## Directors' Holdings

Der Gründer und Vorstandsvorsitzende der paragon AG, Klaus Dieter Frers, hielt zum Bilanzstichtag 2.263.134 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 50 % plus 1 Aktie am Grundkapital der paragon AG.

## Rechnungslegung

Den Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2017 hat die paragon AG nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. den International Accounting Standards (IAS), wie sie in der EUR anzuwenden sind, erstellt. Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 hatte die Hauptversammlung am 10. Mai 2017 Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gewählt, die anschließend vom Aufsichtsrat entsprechend beauftragt worden ist.

## Erklärung der paragon AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG folgende Entsprechenserklärung zu den am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG begrüßen die Anregungen und Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie verpflichten sich zu einer transparenten, verantwortlichen und auf Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung und -kontrolle. Die paragon AG entsprach und entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den folgenden Abweichungen:

- Aktuell ist die Integration eines Compliance Management-Systems nach ISO 19600 im Jahr 2019 geplant (Ziffer 4.1.3).
- Die aktuellen Vorstandsverträge sehen hinsichtlich der Gesamtvergütung und der variablen Vergütungsbestandteile derzeit keine Höchstgrenzen vor. Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG erachten dies aufgrund der klaren Bindung der variablen Anteile an Ertragskennzahlen als nicht erforderlich (Ziffer 4.2.3).
- Eine Begrenzung von Abfindungen (Abfindungs-Cap) ist mit dem Vorstandsvorsitzenden Klaus Dieter Frers nicht vereinbart, da er die Mehrheit des Grundkapitals der Gesellschaft hält (Ziffer 4.2.3).
- Bei der Bestellung der aktuellen Vorstandsmitglieder hat sich der Aufsichtsrat nicht vom Gesichtspunkt der Diversity leiten lassen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei etwaigen künftigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands den Gesichtspunkt der Diversity sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu beachten (Ziffer 5.1.2).
- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da dies aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern als nicht effizient angesehen wird (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3).
- Es ist weder für Aufsichtsrats- noch für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt worden, da der Kompetenz von Mitgliedern Vorrang eingeräumt wird (Ziffern 5.1.2 bzw. 5.4.1).
- Die paragon AG veröffentlicht den Jahresabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und strebt dabei auch die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen (90 Tage für den Jahresabschluss, 45 Tage für Zwischenabschlüsse)

an. Aus organisatorischen Gründen könnten diese Fristen jedoch gegebenenfalls überschritten werden (Ziffer 7.1.2).

Delbrück, im März 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat